

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 53/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70656 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Juli 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 12. Juli 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger nicht schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachten Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Wird - wie hier vom Kläger - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung dazu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren, im Berufungsverfahren bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger legt zwar dar, er habe im Berufungsschriftsatz vom 25. Februar 2004 und in einem nachfolgenden Schriftsatz vom 15. März 2005 Beweisanträge gestellt, er behauptet aber nicht, diese Anträge auch bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Dazu müssen Beweisanträge in der Sitzungsniederschrift über die letzte mündliche Verhandlung protokolliert sein oder das Gericht muss sie später im Tatbestand des Urteils wiedergeben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Wird - wie hier - nicht auf Grund mündlicher Verhandlung, sondern mit ausdrücklich erklärtem, vorbehaltlosem Einverständnis der Beteiligten nach § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden, werden rechtskundig vertretene Beteiligte - wie der Kläger im Berufungsverfahren - grundsätzlich so behandelt, als hätten sich zuvor gestellte Beweisanträge erledigt. Denn dem Gericht gegenüber hat ein solcher Beteiligter nach dem objektiven Erklärungswert seiner Mitteilung zum Ausdruck gebracht, dass nunmehr ohne



weitere Beweiserhebung entschieden werden könne (vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18b; Lüdtkke, SGG, 2. Aufl 2006, § 160 RdNr 21).

- 6 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, kann er damit von vorneherein keine Revisionszulassung erreichen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nämlich nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 7 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

